

Ordnung für Zertifikatsangebote der wissenschaftlichen Weiterbildung an der Universität Potsdam (Zertifikatsordnung – ZertO)

Vom 9. Juli 2025

Der Senat der Universität Potsdam hat auf der Grundlage der §§ 5 Abs. 1, 15 Abs. 9 Satz 3 und 4 i.V.m. § 70 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12]), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 30], S.32), in Verbindung mit Art. 14 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Siebten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 14. Dezember 2022 (AmBek. UP Nr. 8/2023 S. 318), folgende Ordnung beschlossen:¹

Inhalt

Präambel

- § 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen
- § 2 Wissenschaftliche Leitung
- § 3 Organisationsstelle
- § 4 Zugang; Entgelte und Gebühren
- § 5 Umfang und Dauer der Zertifikatsmodule; Leistungspunkte
- § 6 Prüfungsbefugnis
- § 7 Prüfungen
- § 8 Teilnahme an der Leistungserfassung
- § 9 Benotung und Bewertung
- § 10 Säumnis; Ausschluss vom Leistungserfassungsprozess bei Verstößen gegen das Hausrecht
- § 11 Nachteilsausgleich
- § 12 Selbständigkeitserklärung; Täuschung, wissenschaftliches Fehlverhalten
- § 13 Zertifikate
- § 14 Aufbewahrung der und Einsicht in die Prüfungsakten
- § 15 Ungültigkeit des Zertifikats
- § 16 Inkrafttreten

Anhang 1: Zertifikatsmodulkatalog

Anhang 2: Standardelemente des Zertifikats

Präambel

Ziel der Zertifikatsangebote der wissenschaftlichen Weiterbildung an der Universität Potsdam i.S.d. § 26 Abs. 2 S. 3 und 4 BbgHG ist die wissenschaftliche, künstlerische oder berufliche Weiterqualifikation der Teilnehmenden auf der Basis ihrer bereits vorhandenen Qualifikationen. Zertifikatsangebote der

wissenschaftlichen Weiterbildung beziehen die berufspraktischen Erfahrungen und Bedürfnisse der Teilnehmenden ein und stärken neben der fachlichen Qualifikation auch die individuelle Persönlichkeitsentwicklung. Die zur Erreichung der Qualifikationsziele erforderlichen fachlichen, fachübergreifenden, methodischen, sozialen und personalen Kompetenzen werden in entsprechend konzipierten Zertifikatsmodulen und Zertifikatsprogrammen erworben. Zertifikatsangebote der wissenschaftlichen Weiterbildung werden in das System zur Qualitätssicherung und -entwicklung der Universität Potsdam einbezogen.

§ 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) Diese Ordnung gilt für Angebote der wissenschaftlichen Weiterbildung i.S.d. § 26 Abs. 2 S. 3 und 4 BbgHG an der Universität Potsdam, die mit Hochschulprüfungen abschließen und für die Zertifikate vergeben werden (Zertifikatsangebote). Zertifikatsangebote nach dieser Ordnung erfüllen die Voraussetzungen, nach denen Microcredentials i.S.d. der Empfehlung des Rates über einen europäischen Ansatz für Microcredentials für lebenslanges Lernen und Beschäftigungsfähigkeit vergeben werden können. Mit Abschluss der Weiterbildungsangebote nach dieser Ordnung wird kein akademischer Grad erworben. Die Regelungen zum Zertifikatsstudium der Verordnung über den nachträglichen Erwerb von Lehrbefähigungen und Lehramtsbefähigungen bleiben unberührt.

(2) Zertifikatsangebote der wissenschaftlichen Weiterbildung an der Universität Potsdam können als Zertifikatsmodule oder als Zertifikatsprogramme einer Fakultät oder des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZeLB) im Rahmen seiner Zuständigkeit gem. § 8 Abs. 1 Buchstabe b) der Satzung für das Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZeLB) an der Universität Potsdam oder einer zentralen Einrichtung der Universität Potsdam eingerichtet werden.

(3) Zertifikatsmodule sind Bildungsangebote der wissenschaftlichen Weiterbildung in Form von in sich abgeschlossenen abprüfbaren Einheiten, die Stoffgebiete thematisch und zeitlich abgerundet zusammenfassen. Sie schließen mit einer Prüfung ab. Die Inhalte eines Zertifikatmoduls, einschließlich des Arbeitsaufwands und der zu vergebenden Leistungspunkte, sind gemäß den im Anhang 2 dieser Ordnung dargestellten Standardelementen des Zertifikats zu erfassen. Die erweiterte Beschreibung eines Zertifikatsmoduls muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Name des Zertifikatmoduls
- Anzahl der Leistungspunkte

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 29. Juli 2025.

- Niveau des Zertifikatsangebots (DQR, QF-EHEA)
- Inhalte und Qualifikationsziele des Zertifikatsangebots:
- Prüfung(en) (Anzahl, Form, Umfang)
- Lehrformen
- Lehrsprache
- Zeitlicher Aufwand (Zeitstunden)
- Art der Qualitätssicherung
- Voraussetzungen für die Teilnahme

(4) Zertifikatsmodule werden mit ihren Kernelementen im Zertifikatmodulkatalog der Universität Potsdam im Anhang 1 dieser Ordnung erfasst. Die Aufnahme von Modulen weiterbildender Studiengänge in den Zertifikatsmodulkatalog erfolgt auf Vorschlag der Fakultät oder des ZeLB im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss des Studiengangs.

(5) Zertifikatsprogramme sind Zertifikatsangebote der wissenschaftlichen Weiterbildung, die aus mindestens zwei Zertifikatsmodulen bestehen. Der Umfang eines Zertifikatsprogramms soll 45 Leistungspunkte nicht übersteigen. Die Zugehörigkeit eines Zertifikatsmoduls zu einem oder mehreren Zertifikatsprogrammen wird im Zertifikatsmodulkatalog erfasst.

(6) Eine erweiterte Zertifikatsmodulbeschreibung, die die in Anhang 2 dieser Ordnung beschriebenen Standardelemente enthält, wird in geeigneter Form auf einer Internetseite der Universität Potsdam veröffentlicht. Gleiches gilt für die Beschreibung von Zertifikatsprogrammen.

§ 2 Wissenschaftliche Leitung

(1) Für jedes Zertifikatsangebot wird durch Beschluss des zuständigen Fakultätsrats oder der ZeLB-Versammlung oder für Angebote zentraler Einrichtungen durch Beschluss der Kommission für Lehre und Studium (LSK) eine wissenschaftliche Leitung bestellt. Die wissenschaftliche Leitung muss von einem oder einer Hochschullehrenden an der Universität Potsdam übernommen werden. Diese ist zuständig für

- a) die Weiterentwicklung des Moduls im Zusammenwirken mit den übrigen Lehrkräften,
- b) die Koordination des Angebotes,
- c) die Koordination von studienbegleitenden Prüfungen, wenn mehrere Lehrkräfte beteiligt sind, und
- d) die Betreuung und Beratung der Lehrkräfte im laufenden Lehrbetrieb,
- e) Entscheidungen über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen i.S. dieser Ordnung,
- f) Entscheidungen über Nachteilsausgleiche,
- g) Entscheidung über die Anerkennung des Grundes einer Prüfungsunfähigkeit in Zweifelsfällen.

(2) Werden mehrere Zertifikatsmodule zu einem Zertifikatsprogramm zusammengefasst, so wird bei der Einrichtung festgelegt, ob eine wissenschaftliche Leitung für das Programm (Programmleitung) erforderlich ist und wer diese übernimmt.

(3) Werden Module weiterbildender Studiengänge auch als Zertifikatsmodule eingerichtet, übernimmt der Prüfungsausschuss des Studiengangs die wissenschaftliche Leitung i.S. dieser Ordnung. Die Zuständigkeit der Modulbeauftragten des Studiengangs bleibt unberührt.

§ 3 Organisationsstelle

(1) Für Zertifikatsangebote wird im Zuge des Einrichtungsprozesses durch Beschluss des Fakultätsrats oder der ZeLB-Versammlung oder für Angebote zentraler Einrichtungen durch Beschluss der LSK eine Organisationsstelle an der Universität Potsdam benannt. Diese Stelle gewährleistet die ordnungsgemäße Durchführung des Zertifikatsangebots nach den Regelungen dieser Ordnung und unterstützt die wissenschaftliche Leitung bei allen administrativen Vorgängen.

(2) Die Organisationsstelle kann auch bei einer außerhochschulischen Einrichtung benannt werden, soweit durch vertragliche Festlegungen die inhaltlichen und organisatorischen Vorgaben der Universität Potsdam und die Einhaltung dieser Ordnung sichergestellt werden.

§ 4 Zugang; Entgelte und Gebühren

(1) Für die Teilnahme an Zertifikatsangeboten können in der erweiterten Zertifikatsmodulbeschreibung Empfehlungen für Vorkenntnisse, Kompetenzen oder Sprachkenntnisse erfasst werden. Bei der Aufnahme von Modulen weiterbildender Studiengänge in den Zertifikatsmodulkatalog sollen verbindliche Zugangsvoraussetzungen in der erweiterten Zertifikatsmodulbeschreibung festgelegt werden, die denen des Studiengangs entsprechen, mit Ausnahme der erforderlichen Berufserfahrung. Über die Erfüllung dieser Voraussetzungen entscheidet die wissenschaftliche Leitung.

(2) Die Anmeldung zu einem Zertifikatsmodul erfolgt in geeigneter Form, welche auf den Internetseiten der Universität Potsdam veröffentlicht wird. Sind ggf. nach Abs. 1 S. 2 festgelegte Voraussetzungen für den Zugang erfüllt, wird deren Erfüllung mit der Bestätigung der Anmeldung bestätigt. Teilnehmende an Zertifikatsmodulen können gem. § 15 Abs. 9 S. 1 und 3 BbGHG als Gasthörer an der Universität Potsdam angenommen werden.

(3) Mindest- oder Höchstzahlen von Teilnehmenden werden in geeigneter Form bekannt gegeben. Wird

eine bekannt gegebene Mindestzahl zu einem festgelegten Stichtag nicht erreicht, kann von der Durchführung des Zertifikatsangebots abgesehen werden. Liegen mehr Anmeldungen als die bekannt gegebene Höchstzahl vor, entscheidet die Reihenfolge der Anmeldung über die Teilnahme.

(4) Für Angebote der wissenschaftlichen Weiterbildung an der Universität Potsdam sind Gebühren oder Entgelte zu erheben, soweit nicht ein besonderes öffentliches Interesse besteht, ein Angebot gebühren- oder entgeltfrei durchzuführen.

§ 5 Umfang und Dauer der Zertifikatsmodule; Leistungspunkte

(1) Jedem Zertifikatsmodul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Teilnehmenden eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS) zuzuordnen. Zertifikatsmodule sollen einen Umfang von mindestens sechs Leistungspunkten aufweisen und umfassen maximal 18 Leistungspunkte. In begründeten Fällen können Zertifikatsmodule auch einen geringeren Umfang aufweisen, wobei zumindest drei Leistungspunkte vorzusehen sind.

(2) Das Leistungspunktsystem ist ein formaler Mechanismus zur Gliederung, Berechnung und Bescheinigung des Studienaufwands.

(3) Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für den Studienaufwand der Teilnehmenden. Sie umfassen sowohl die Kontaktzeit als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen. Ein Leistungspunkt entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 25 bis 30, in der Regel 30 Zeitstunden.

(4) Einzelnen Studienleistungen als Teil von Modulen kann ein Leistungspunkteumfang zugeordnet werden; die Leistungspunkte werden in diesem Fall jedoch erst vergeben, wenn das Modul erfolgreich abgeschlossen wurde.

§ 6 Prüfungsbefugnis

Zur Abnahme von Prüfungen sind das an einer Hochschule hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Prüfungen sollen nur von Personen abgenommen werden, die Lehraufgaben erfüllen. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Maßgeblich ist hierbei das Niveau der Qualifikation nach dem Deutsche Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR).

§ 7 Prüfungen

(1) Prüfungsleistungen sind benotete Leistungen. Sie werden im Rahmen des Leistungserfassungsprozesses dokumentiert. Modulprüfungen bestehen in der Regel aus einer (einzigen) Prüfungsleistung, die auf alle dem jeweiligen Modul zugeordneten Qualifikationsziele zu beziehen ist.

Die Leistungserfassung kann unter Verwendung von digitalen Informations- und Kommunikationstechnologien ohne persönliche Anwesenheit in einem Prüfungsraum in der Universität Potsdam erfolgen (Online-Leistungserfassung).

(2) Die Form der Prüfungsleistungen und gegebenenfalls der Einsatz elektronischer Medien ist in der Zertifikatsmodulbeschreibung im Zertifikatsmodulkatalog zu bestimmen. Die in einer Prüfung zu erbringenden Prüfungsleistungen können nach Maßgabe dieser Ordnung insbesondere in Form von mündlichen Prüfungen, Klausuren, Projektarbeiten, schriftlichen Hausarbeiten, Referaten und Testaten erbracht werden.

(3) Fehler bzw. Störungen im Leistungserfassungsverfahren sind unverzüglich zu rügen und glaubhaft zu machen. Bestehende Fehler im Leistungserfassungsverfahren sind in geeigneter und angemessener Art und Weise auszugleichen. Technische Störungen bei Online-Prüfungen gelten als Störungen des Prüfungsverfahrens und sind in geeigneter und angemessener Weise auszugleichen, sofern sie offensichtlich sind oder sie unverzüglich angezeigt sowie glaubhaft gemacht wurden und nicht von der bzw. dem Teilnehmenden zu vertreten sind.

(4) Mündliche und praktische Leistungen der Online-Leistungserfassung werden als Videokonferenz, Klausuren als Online-Klausuren durchgeführt. Eine Videokonferenz setzt voraus, dass Bild und Ton über die Informations- und Kommunikationstechnologie zeitgleich an diejenigen Orte übertragen wird, an denen sich die Teilnehmenden, die zur Abnahme von Leistungen befugten Personen und ggf. die Beisitzerin bzw. der Beisitzer befinden. Online-Klausuren setzen eine Bearbeitung aller Teilnehmenden zum gleichen Prüfungszeitpunkt voraus.

(5) Ob eine Online-Leistungserfassung erfolgen soll, wird rechtzeitig vor Durchführung der Leistungserfassung bekanntgegeben. Mit der Bekanntgabe ist den Teilnehmenden mitzuteilen, welche technischen Voraussetzungen für die Teilnahme erforderlich sind; ein vorheriger Test der technischen Voraussetzungen ist zu ermöglichen. Einer bzw. einem Teilnehmenden ist nach ihrer bzw. seiner Wahl die Teilnahme in Präsenz ohne Online-Leistungserfassung zu ermöglichen. Bei einer Durchführung in Präsenz soll die Prüfung zum gleichen Prüfungszeitpunkt ermöglicht werden. Ist dieses nicht möglich, ist unter Wahrung vergleichbarer Bedingungen innerhalb

desselben Prüfungszeitraums ein weiterer Prüfungstermin für den Präsenztermin festzusetzen.

(6) Bei Aufsichtsprüfungen wie mündlichen Prüfungen oder Klausuren sind die Teilnehmenden verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Informations- und Kommunikationstechnologien zu aktivieren (Videoaufsicht). Eine darüberhinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt. Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden. Die Videoaufsicht erfolgt durch Aufsichtspersonal der Universität Potsdam. Eine Aufzeichnung der Prüfung erfolgt nicht.

(7) Die Bestimmungen des Datenschutzes bleiben unberührt.

§ 8 Teilnahme an der Leistungserfassung

(1) Durch die Bestätigung der Anmeldung zu einem Zertifikatsmodul gilt der bzw. die Teilnehmende für die Modulprüfung als angemeldet.

(2) Bei Antritt der Leistungserfassung erfolgt eine Überprüfung der Identität der bzw. des Teilnehmenden durch Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises. Bei einer Online-Leistungserfassung erfolgt die Überprüfung der Identität mit Hilfe der Videoübertragungsvorrichtung oder in anderer zur Identifizierung geeigneter Weise. Eine Aufzeichnung der hierfür erhobenen oder verarbeiteten Daten ist unzulässig. Eine wiederholte Überprüfung der Identität während der jeweiligen Leistungserfassung ist zulässig.

§ 9 Benotung und Bewertung

(1) Als Noten zur Bewertung von Prüfungsleistungen sind die folgenden Zahlenwerte zugelassen:

- 1 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)
- 2 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
- 3 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
- 4 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
- 5 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt)

(2) Zur besseren Differenzierung können auch Zwischennoten verwendet werden, so dass sich insgesamt die folgende Notenskala ergibt:

1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0.

(3) Eine Multiple-Choice-Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat mindestens

50 % der Gesamtpunktzahl erreicht hat oder wenn die erreichte Punktzahl um nicht mehr als 10 % die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben. Die Notenvergabe wird wie folgt vorgenommen:

- 1,0 wenn mindestens 90 %
- 1,3 wenn mindestens 80 %
- 1,7 wenn mindestens 70 %
- 2,0 wenn mindestens 60 %
- 2,3 wenn mindestens 50 %
- 2,7 wenn mindestens 40 %
- 3,0 wenn mindestens 30 %
- 3,3 wenn mindestens 20 %
- 3,7 wenn mindestens 10 %
- 4,0 wenn weniger als 10 %

der über die Mindestpunktzahl nach Satz 1 hinaus erreichbaren Punkte erlangt wurden.

(4) Ohne Änderung ihres Inhalts kann für die Noten nach den Absätzen 3 und 4 zusätzlich zu der Zahlendarstellung auch die folgende Buchstabendarstellung verwendet werden:

A; A-; B+; B; B-; C+; C; C-; D+; D; F, wobei „A“ der 1,0, „D“ der 4,0 und „F“ der 5,0 entspricht.

(5) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Note mindesten „ausreichend“ (4,0) ist. Besteht eine Prüfung aus mehreren Teilprüfungen, ergibt sich die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der mit den Leistungspunkten gewichteten Noten der Teilprüfungen.

(6) Eine Prüfungsleistung ist nicht bestanden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist.

(7) Bei einer nicht-mündlichen Prüfungsleistung, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) und durch nur eine Prüferin bzw. einen Prüfer bewertet wurde, muss auf Verlangen der Kandidatin bzw. des Kandidaten eine zweite, unabhängige Bewertung der Leistung erfolgen. Diese Bewertung muss von einer prüfungsberechtigten Person durchgeführt werden, die von der wissenschaftlichen Leitung bestimmt wird. Wird die Bewertung mit „nicht ausreichend“ (5,0) durch den zweiten Prüfer nicht bestätigt, gilt Abs. 9 Nr. 3.

(8) Eine mündliche Prüfungsleistung ist von der Prüferin bzw. dem Prüfer in der Regel in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers nach § 6 Abs. 6 HSPV abzunehmen. Über die mündliche Prüfungsleistung ist ein Protokoll in der Regel durch den Beisitzer zu fertigen.

(9) Die Note einer Prüfungsleistung, die von zwei oder mehr Prüfern bewertet wird, ergibt sich folgendermaßen:

1. Das arithmetische Mittel aus den einzelnen Noten wird ohne vorherige Rundung nach der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma abgeschnitten.

2. Sofern der nach Nr. 1 ermittelte Wert in der Notenskala des Absatzes 3 enthalten ist, ergibt sich die Note nach dieser Skala. Sofern der nach Nr. 1 ermittelte Wert nicht in der Notenskala des Absatzes 3 enthalten ist, wird die Leistung mit der Note dieser Skala bewertet, die dem Wert am nächsten liegt. Bei gleichem Abstand wird die bessere Note vergeben.
3. Ist eine der beiden Noten schlechter als „ausreichend“ (4,0), so wird von der wissenschaftlichen Leitung eine dritte Prüferin bzw. ein dritter Prüfer bestellt. Bewerten zwei der dann drei Prüfer die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so lautet die Endnote der Arbeit „nicht ausreichend“ (5,0). Anderenfalls gelten die beiden besseren Noten unter entsprechender Anwendung der Nr. 1 und 2.

(10) Schriftliche Prüfungsleistungen sollen innerhalb eines Monats bewertet werden. Die Bewertung mündlicher Prüfungsleistungen ist der bzw. dem Teilnehmenden im Anschluss an die Prüfung mitzuteilen. Das Bewertungsergebnis der Prüfungsleistungen ist unverzüglich und verbindlich nach Abschluss des Prüfungsverfahrens auf elektronischem Wege der Organisationstelle mitzuteilen.

(11) Wird die Prüfung nicht bestanden, ist das Zertifikatsmodul nicht bestanden. Die erneute Anmeldung zum Zertifikatsmodul mit Prüfung ist einmal möglich.

§ 10 Säumnis; Ausschluss vom Leistungserfassungsprozess bei Verstößen gegen das Hausrecht

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die bzw. der Teilnehmende trotz Anmeldung und Zulassung ohne wichtigen Grund

- a) eine Prüfungsleistung nicht erbringt,
- b) die Teilnahme an der Prüfung abbricht oder
- c) eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Die für das Versäumnis, den Abbruch und die Überschreitung der Bearbeitungszeit geltend gemachten wichtigen Gründe müssen der Prüferin bzw. dem Prüfer unverzüglich nach ihrem Auftreten angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

(3) Im Krankheitsfall ist zum Nachweis der Prüfungsunfähigkeit innerhalb von sieben Kalendertagen nach Auftreten des Krankheitsfalles ein ärztliches Attest bei der Organisationsstelle einzureichen. Geht das Attest per Post bei der Organisationsstelle ein, so muss es während der Frist nach Satz 1 abgeschickt worden sein; maßgeblich ist das Datum des Poststempels. Aus dem Attest muss die Prüfungsunfähigkeit eindeutig hervorgehen. Die Organisationsstelle stellt fest, ob das Attest fristgemäß eingereicht

wurde und teilt das Ergebnis der Feststellung anschließend der Prüferin bzw. dem Prüfer mit. Bei einer nicht erbrachten Prüfungsleistung (Absatz 1 Buchstabe a) oder beim Abbruch der Teilnahme (Absatz 1 Buchstabe b) darf das Attest nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein. Bescheinigt das Attest die Prüfungsunfähigkeit für einen Zeitraum von mehr als einem Tag und nimmt die bzw. der Teilnehmende während dieser Zeit an einer Prüfung teil, so verliert das Attest auch für die Folgezeit seine Gültigkeit. Kann die bzw. der Teilnehmende die Frist nach Satz 1 nicht einhalten, ohne dass sie bzw. er den Grund dafür zu vertreten hat, so ist das Attest unverzüglich nach dem Wegfall dieses Grundes nachzureichen; das Versäumen der Frist ist zu begründen.

(4) Über die Anerkennung des angezeigten Grundes entscheidet in der Regel die Prüferin bzw. der Prüfer, im Zweifelsfall die wissenschaftliche Leitung. Erkennt die Prüferin bzw. der Prüfer die Säumnisgründe an, so gilt Folgendes: Bei einer nicht erbrachten Prüfungsleistung (Absatz 1 Buchstabe a) oder beim Abbruch der Teilnahme (Absatz 1 Buchstabe b) wird ein Nachholtermin für die Prüfung anberaumt; bei Nichteinhaltung der Bearbeitungszeit (Absatz 1 Buchstabe c) wird die Bearbeitungszeit entsprechend der glaubhaft gemachten wichtigen Gründe verlängert.

(5) Führen Maßnahmen zur Ahndung von Verstößen gegen das Hausrecht zum zeitweisen Ausschluss vom Leistungserfassungsprozess gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 11 Nachteilsausgleich

(1) Weist eine Teilnehmende bzw. ein Teilnehmender nach, dass sie bzw. er wegen einer Behinderung, chronischen Krankheit oder Schwangerschaft nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Bearbeitungszeit oder in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt die wissenschaftliche Leitung auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit der bzw. dem Teilnehmenden und der Prüferin bzw. dem Prüfer Maßnahmen fest, durch die gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Anträge über einen Nachteilsausgleich sind rechtzeitig vor der betroffenen Leistungserfassung zu stellen. Über den Antrag entscheidet die wissenschaftliche Leitung.

§ 12 Selbständigkeitserklärung; Täuschung, wissenschaftliches Fehlverhalten

(1) Bei Antritt einer Leistungserfassung versichert

die bzw. der Teilnehmende, dass sie bzw. er die Leistung selbstständig verfasst und nur die zulässigen und angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt.

(2) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Leistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die entsprechende Leistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der an einem Täuschungsversuch mitwirkt, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Leistungserfassung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere solchen, die einen Straftatbestand erfüllen, kann die wissenschaftliche Leitung die betreffende Kandidatin bzw. den betreffenden Kandidaten von der Erbringung weiterer Leistungen ausschließen. Die Entscheidung trifft die wissenschaftliche Leitung nach Anhörung der Kandidatin bzw. des Kandidaten.

(3) Ein Kandidat bzw. eine Kandidatin, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Leistungserfassung schwerwiegend stört, kann von der jeweiligen Lehrkraft oder der bzw. dem Aufsichtsführenden von der weiteren Teilnahme an dem aktuellen Leistungserfassungsschritt ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Reicht die Kandidatin bzw. der Kandidat eine Prüfungsleistung ein, bei deren Erbringung er bzw. sie sich wissenschaftlichen Fehlverhaltens schuldig gemacht hat, wird folgendes Verfahren praktiziert:

1. Die entsprechende Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
2. Die betroffene Lehrkraft informiert darüber die wissenschaftliche Leitung und kann die Erbringung weiterer Prüfungsleistungen derselben Kandidatin bzw. desselben Kandidaten ablehnen.
3. Die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Prüfungsleistung wird mit dem Zusatz des wissenschaftlichen Fehlverhaltens vermerkt.
4. Im Wiederholungsfall oder in schwerwiegenden vorsätzlichen Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens kann die wissenschaftliche Leitung die betreffende Kandidatin bzw. den betreffenden Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Die Entscheidung trifft die wissenschaftliche Leitung nach Anhörung der Kandidatin bzw. des Kandidaten. Ein schwerwiegender Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens liegt insbesondere vor, wenn
 - a) mehr als die Hälfte der Leistung auf Plagiaten oder sonstigem wissenschaftlichen Fehlverhalten beruht,
 - b) die Kandidatin bzw. der Kandidat versucht,

die Aufklärung des wissenschaftlichen Fehlverhaltens durch diesbezüglich unlauteres Verhalten zu vereiteln,

- c) durch das wissenschaftliche Fehlverhalten einer bzw. einem anderen Teilnehmenden Nachteile beim Erbringen ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung zugefügt worden sind,
 - d) das wissenschaftliche Fehlverhalten gewerbsmäßig oder zur Erlangung rechtswidriger Vermögensvorteile begangen wurde, oder
 - e) die Kandidatin bzw. der Kandidat ein Beschäftigungsverhältnis an der Universität Potsdam missbraucht.
5. Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten oder der wissenschaftlichen Leitung wird entsprechend der Richtlinie „Selbstkontrolle in der Wissenschaft - Regelung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Universität Potsdam“ der Einzelfall dem Ombudsmann oder der Kommission für wissenschaftliches Fehlverhalten zur Entscheidung vorgelegt. Abschnitt II, Nr. 2.1. und Nr. 2.3. Abs. 1 und 2 Buchstabe a bis e der Richtlinie „Selbstkontrolle in der Wissenschaft - Regelung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Universität Potsdam“ gelten entsprechend. Das Ergebnis der Untersuchung wird der wissenschaftlichen Leitung mit einem Vorschlag zur Entscheidung und weiteren Veranlassung vorgelegt.
6. Je nach Schwere des Verstoßes kann der die wissenschaftliche Leitung weitere Sanktionen verhängen.

(5) Um einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens überprüfen zu können, sind die Prüfenden berechtigt, von den Studierenden schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erbracht wurden, auch in elektronischer Form zu verlangen. Die Prüfenden sind berechtigt, Softwareprogramme zum Auffinden von wissenschaftlichem Fehlverhalten einzusetzen.

(6) Entscheidungen gemäß Absatz 4 sind den Teilnehmenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Das Nähere wird durch die Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis für Studierende an der Universität Potsdam (Plagiatsrichtlinie) in der jeweils aktuellen Fassung geregelt.

(8) Wird nachträglich festgestellt, dass bei einer prüfungsrelevanten Leistung wissenschaftliches Fehlverhalten vorlag, kann die bereits ergangene Prüfungsentscheidung zurückgenommen und die in Absatz 4 genannten Maßnahmen getroffen werden. Die Rücknahme der Prüfungsentscheidung ist ausgeschlossen, wenn seit der Feststellung der Prüfungsentscheidung mehr als fünf Jahre vergangen sind.

Die Bestimmungen des § 15 bleiben unberührt.

§ 13 Zertifikate

(1) Hat ein bzw. eine Teilnehmende an einem Angebot der wissenschaftlichen Weiterbildung nach dieser Ordnung die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht, so wird ihm bzw. ihr ein Zertifikat in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

(2) Das Zertifikat wird von der wissenschaftlichen Leitung und dem Dekan oder der Dekanin der zuständigen Fakultät oder dem Direktor oder der Direktorin des ZeLB oder der Leitung der zentralen Einrichtung unterzeichnet und trägt das Siegel der Universität Potsdam.

(3) Das Zertifikat entspricht inhaltlich der Darstellung der Standardelemente im Anhang 2 dieser Ordnung. Für Zertifikatsprogramme wird ein Zertifikat ausgestellt, das alle Zertifikatsmodulbeschreibungen enthält.

(4) Zertifikate nach dieser Ordnung können auf Online-Plattformen für digitale Bildungsnachweise zur Verfügung gestellt werden, soweit diese für die Universität Potsdam zur Verfügung stehen.

§ 14 Aufbewahrung der und Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Die für die Bewertung relevanten Unterlagen aus dem Leistungserfassungsprozess sind 12 Monate ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe des Ergebnisses aufzubewahren. Sie sollen bis zum Ablauf von 12 Monaten ab dem Zeitpunkt der Aushändigung des Zertifikats aufbewahrt werden. Danach können sie an die Teilnehmenden ausgehändigt oder ausgesondert werden.

(2) Nach der Bewertung einer Prüfungsleistung ist den Teilnehmenden ohne vorherige Antragstellung Gelegenheit zur Einsicht in die jeweils für die Bewertung relevanten Unterlagen zu geben. Die Frist für eine Einsichtnahme endet in der Regel zwei Monate nach Bekanntgabe der Bewertung.

(3) Regelungen über Akteneinsichts- oder Auskunftsrechte nach dem Verwaltungsverfahrens- bzw. Datenschutzrecht bleiben unberührt.

§ 15 Ungültigkeit des Zertifikats

(1) Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat beim Erbringen einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zertifikats bekannt, kann die wissenschaftliche Leitung im Benehmen mit dem jeweiligen Fakultätsrat oder der

ZeLB-Versammlung oder der Leitung der zentralen Einrichtung die durch die Täuschung erworbenen Leistungspunkte entziehen und bei einer Prüfungsleistung die Note entsprechend berichtigen und die Prüfungsleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen zur Teilnahme bei der Leistungserfassung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat diesbezüglich täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zertifikats bekannt, so ist dieser Mangel durch die Vergabe der Leistungspunkte geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Teilnahme vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet die wissenschaftliche Leitung im Benehmen mit dem jeweiligen Fakultätsrat oder der ZeLB-Versammlung oder der Leitung der zentralen Einrichtung über die Rücknahme des Zertifikats. Vor einer Entscheidung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Das unrichtige Zertifikat ist einzuziehen und ggf. neu zu erteilen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Anhang 1: Zertifikatsmodulkatalog

Nr.	Titel/Name (ggf. Modulkürzel)	LP	Prüfung(en) (Anzahl, Form, Umfang)	Aus Studi- engang (oder Ein- zelangebot)	Verwendung in Zertifikatspro- gramm

Anhang 2: Standardelemente des Zertifikats

[KOPF] Zertifikat Standard: Microcredential (Hochschule) über die erfolgreiche Teilnahme an dem folgenden Angebot der wissenschaftlichen Weiterbildung [Name des Zertifikatsangebots - Modul oder Programm]	
für [Name, Geburtsdatum des/der Lernenden]	
an der	
Universität Potsdam, Fakultät [oder: ZeLB oder zentrale Einrichtung]	Deutschland
Organisationsstelle	
Prüfung mit Identitätsüberprüfung erfolgt am:	[Datum der Prüfung]
Präsenzprüfung oder Online-Prüfung:	
Form der Beaufsichtigung während der Prüfung:	
Form der Teilnahme am Zertifikatsangebot	[in Präsenz, remote oder hybrid; synchron/asynchron]

Zertifikatsmodulbeschreibung (gem. Zertifikatsmodulkatalog)

Titel/Name des Zertifikatsmoduls (ggf. Modulkürzel)	Anzahl der Leistungspunkte (LP):
Prüfung(en) (Anzahl, Form, Umfang):	
Aus Studiengang (oder Einzelangebot)	
Verwendung in Zertifikatsprogramm	

Erweiterte Zertifikatsmodulbeschreibung

Niveau des Zertifikatsangebots (DQR, QF-EHEA)	
Inhalte und Qualifikationsziele des Zertifikatsangebots:	
Lehrformen:	
Lehrsprache:	
Zeitlicher Aufwand (Zeitstunden):	
Art der Qualitätssicherung	Hochschulinterne Qualitätssicherung (Systemakkreditierte Hochschule)
Voraussetzungen für die Teilnahme am Zertifikatsangebot:	[empfohlen: ...] [verpflichtend...]

Datum der Ausstellung	
Unterschriften	
[wissenschaftliche Leitung]	[Dekanin oder Dekan oder Direktor oder der Direktorin des ZeLB oder Leitung der zentralen Einrichtung]